Vorlage		<ul> <li>☑ öffentlich</li> <li>☐ nichtöffentlich</li> <li>Vorlage-Nr.:</li> <li>172/04</li> </ul>			
Der Bürgermeister Fachbereich: Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege	zur Vorberatung an:	<ul> <li>☒ Hauptausschuss</li> <li>☒ Finanzausschuss/RPA</li> <li>☒ Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss</li> <li>☐ Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss</li> <li>☐ Bühnenausschuss</li> <li>☐ Ortsbeiräte/ Ortsbeirat:</li> </ul>			
Datum:	zur Unterrichtung an:	□ Personalrat			
29. Juli 2004	zum Beschluss an:	<ul><li>☐ Hauptausschuss</li><li>☒ Stadtverordnetenversammlung</li></ul>			
über die Erl		lung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung en für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt - 3. Änderung			
Finanzielle Auswirkungen:					
	tungshaushalt □ n eingestellt. □ Ausgaben:				
☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfü☐ Die Mittel stehen nur in folgende☐ Mindereinnahmen werden in fol Deckungsvorschlag:  Datum/Unterschrift Kämmerer/Käm	<u>er Höhe</u> zur Verfügung: gender Höhe wirksam:				
Bürgermeister/in	Beigeordnete/r	Fachbereichsleiter/in			
Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am den empfohlenen Beschluss mit □ Änderung(en) und □ Ergänzung(en) □ gefasst □ nicht gefasst.					

## Begründung:

### <u>Zu § 1</u>

Zum 01. September 2003 ist die Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) wirksam geworden.

Mit der Novellierung der Bauordnung wurde auch die (bau-) rechtliche Definition des Vollgeschossbegriffes verändert.

Nebeneffekt der Änderung des Vollgeschossbegriffes ist, dass in einer Reihe von Fällen gerade bei Wohngebäuden zukünftig von einer höheren Vollgeschosszahl auszugehen ist als bisher. Es ist also durchaus möglich, dass in bestimmten Fällen Gebäude, die vorher ein Vollgeschoss aufwiesen, nach der neuen Regelung künftig als Gebäude mit zwei Vollgeschossen anzusehen sind.

Die Ausbaubeitragssatzung vom 25. November 1999 verwendet die Vollgeschosszahl bei der Festsetzung der Nutzungsfaktoren zur Ermittlung der Maßstabseinheiten zur Verteilung der umlagefähigen Straßenbaukosten.

Insofern ergeben sich aus der Änderung der Anzahlen der Vollgeschosse auf den einzelnen Grundstücken Änderungen in der Höhe der Straßenbaubeiträge.

Die vorliegende Ergänzung des § 6 Punkt 3 dient der Klarstellung, dass bei der Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse im Zusammenhang mit der Beitragsberechnung die in der jeweils geltenden BauO vorgegebene Definition des Vollgeschosses angewendet wird. Für die Festlegung, ob die Definition nach der "alten" oder der "neuen" BauO zum Tragen kommt, ist auf den Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abzustellen.

Satzung alt	Satzung neu
§ 6	§ 6
	3. Der Vollgeschossbegriff richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.
Die Grundstücksfläche wird nach dem Maß der Nutzung mit folgenden Nutzungsfaktoren vervielfacht:	Die Grundstücksfläche wird nach dem Maß der Nutzung mit folgenden Nutzungsfaktoren vervielfacht:

#### Zu § 2

Satzung alt		Satzung neu	
§ 6			§ 6
§ 6 3.1.	a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung oder gewert nutzbaren Grundstücken, auf denen Bebauung zulässig ist b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung d) bei vier- und fünfgeschossiger		§ 6 3.1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00 Dieser Faktor erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
	Bebaubarkeit/Bebauung e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung	1,75 2,00	

In § 6 Pkt. 3.1 der Straßenbaubeitragssatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 20.04.2004 werden

die Nutzungsfaktoren festgelegt, mit denen die Grundstücksflächen entsprechend der Anzahl der auf ihnen errichteten Geschosse zu multiplizieren sind.

Diese waren bisher bis zum 3. Geschoss in Schritten von je einem Geschoss gestaffelt. Ab dem 4. Geschoss erfolgte die Staffelung in Schritten von 2 Geschossen.

Nach der neuesten Rechtsprechung entspricht die Staffelung in 2-Geschoss-Schritten nicht den Grundsätzen der Beitragsgerechtigkeit. Danach ist nur eine Staffelung in 1-Geschoss-Schritten zulässig, so dass für jedes weitere Geschoss ein entsprechend höherer Beitrag zu fordern ist.

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schwedt/Oder vom 25.11.1999

## 3. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schwedt/Oder vom 25.11.1999 - 3. Änderung - wie folgt:

§ 1

§ 6 Punkt 3 wird folgender Satz vorangestellt:

Der Vollgeschossbegriff richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 2

§ 6 Punkt 3.1 wird wie folgt neu gefasst:

Bei eingeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0.

Dieser Faktor erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

§ 3

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder,

Schauer Bürgermeister